

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Altendorf

Gremium: Gemeinderat Altendorf

Sitzungsort: Bürgerhaus Altendorf

Am: 25.09.2025

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 20:45 Uhr

Zahl der Mitglieder: 15, davon anwesend 14

Anwesend:

- Behringer Ralph
- Göller Reinhard
- Götz Thomas
- Groß Robert
- Gunselmann Tobias
- Joachimsthaler Michael
- Körber Hans
- Müller Martin
- Nagengast Dieter
- Neudecker Benjamin
- Roppelt Doris – 2. Bgm
- Wagner Karl-Heinz – 1. Bgm
- Werthmann Arndt
- Wohlgenannt Simone

Abwesend: Lindner Dominik

Der Vorsitzende, 1. Bürgermeister Karl-Heinz Wagner, stellt fest, dass alle Gemeinderatsmitglieder form- und fristgerecht zur heutigen Sitzung geladen worden sind.

I. Öffentliche Sitzung

TOP 1	Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 29.07.2025.
------------------	--

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29.07.2025 wird genehmigt.

Abstimmung: 14 : 0

TOP 2	Windkraft
------------------	------------------

2.1 Antrag auf Ratsbegehren über einen Bürgerentscheid (Antrag der Gemeinderäte Nagengast und Gunselmann)

Der Vorsitzende teilt dem Gremium mit, dass der unten aufgeführte Antrag auf Ratsbegehren über einen Bürgerentscheid vom Antragsteller Dieter Nagengast zurückgenommen wurde.

EINGEGANGEN

04. Sep. 2025

Gemeinde Altendorf

freie 'Nahtergemeinschaft' Seußling

Gemeinde Altendorf
Gemeinderat
Jurastr. 1
96146 Altendorf

Seußling, den 02.09.2025

Antrag für ein Ratsbegehren über einen Bürgerentscheid zu dem geplanten Windradstandort Altendorf/ Gemarkung Seußling gem. Art. 18a Abs. 2 BayGO

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

hiermit beantragen wir, stellvertretend für alle Parteimitglieder der Freien Wählergemeinschaft Seußling, ein Ratsbegehren über einen Bürgerentscheid zu dem geplanten Windradstandort Altendorf/ Gemarkung Seußling gem. Art. 18a Abs. 2 BayGO aus den folgenden Gründen:

Fällt in den Aufgabenbereich des Gemeinderats (§ 2 Nr. 17 Geschäftsordnung für den Gemeinderat Altendorf).

Die Bürger sollten ein Mitspracherecht haben. Sie fühlen sich nicht ausreichend und rechtzeitig informiert. Die Aktionen sind anhand von Plakaten sowie in den sozialen Medien und Messengerdiensten deutlich zu erkennen.

Aus unserer Sicht wäre eine Bürgerinformationsveranstaltung direkt nach der Eigentümerversammlung (am 10.02.2023 mit den Grundstückseigentümern - Flächenpool) angebracht gewesen, so wie es z. B. auch bezüglich des Bahnausbaus, der Grundsteuerreform und den Verbesserungsbeiträgen für Wasser und Abwasser gemacht wurde. Diese Veranstaltungen waren immer gut besucht, weil es die Bürger betraf und interessierte. Das Thema in der 'alljährlichen Bürgerversammlung' neben anderen Punkten und ohne expliziten Hinweis darauf abzuhalten, hatte nicht die Außenwirkung und erzeugte deswegen nicht das Interesse, dass die Bürger für dieses spezielle Thema nun haben. Die jetzt geplante Bürgerinformationsveranstaltung am 08.10.25 kommt nach unserer Meinung zu spät. Auch die Stellungnahme der Gemeinde Altendorf zur Petition des Petitionsführers (Herr Benjamin Bauer) reicht Teilen unserer Bürgerinnen und Bürgern nicht aus.

Ein weiterer Grund ist, dass die Ratsgemeinde Hirschaid am 01.09.25 sich für den Rückzug aus dem Projekt entschieden hat und nun der öffentliche Druck auf die Gemeinde Altendorf steigt. Dies zeigt die Bereitschaft vonseiten der Gemeinde Altendorf, die Bedenken der Bürger ernst zu nehmen und gibt ihnen die Möglichkeit, demokratisch abzustimmen. Das hat auch den Vorteil, dass dann mit dem Ergebnis für alle erkennbar wird, was der überwiegende Teil der Bevölkerung wünscht.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Nagengast

Tobias Gunselmann

EINGEGANGEN

11. Sep. 2025

Gemeinde Altendorf

Freie Wählergemeinschaft Seußling

Gemeinde Altendorf
Gemeinderat
Jurastr. 1
96146 Altendorf

Seußling, den 10.09.2025

**Ergänzung zum
Antrag für ein Ratsbegehren über einen Bürgerentscheid zu dem geplanten
Windradstandort Altendorf/ Gemarkung Seußling gern. Art. 18a Abs. 2 BayGO**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

in Ergänzung zum o. g. Antrag und stellvertretend für alle Parteimitglieder der Freien
Wählergemeinschaft Seußling hier die formulierte Fragestellung an die Bürger für den Fall, dass
die Ratsgemeinde für einen Bürgerentscheid stimmt:

„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Altendorf das Projekt Windradstandort Altendorf/
Gemarkung Seußling abbricht und die Gemeinde Altendorf auch zukünftig alle rechtlich zur
Verfügung stehenden Maßnahmen ergreift, um die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem
Gemeindegebiet zu verhindern ?“

Mit freundlichen Grüßen
Dieter Nagengasr

2.2 Anträge zu Standortbedingungen der geplanten Windkraftanlagen (Antrag der Gemeinderäte Günselmann, Wohlgenannt und Neudecker)

Der Vorsitzende erläutert aufgrund der gestellten Anträge zu den Standortbedingungen der geplanten Windkraftanlage die weitere rechtliche Vorgehensweise hinsichtlich der Beschlussfassung wegen persönlicher Beteiligung.

Der Vorsitzende verliest die Bay. Gemeindeordnung und erläutert, dass aufgrund persönlicher Beteiligung folgende Gemeinderatsmitglieder von der Beschlussfassung ausgeschlossen werden müssen.

Gemeinderätin Simone Wohlgenannt
Gemeinderat Michael Joachimsthaler
Gemeinderat Dominik Lindner
Gemeinderat Benjamin Neudecker

Grundstückseigentümerin
Grundstückseigentümerin
Mutter Grundstückseigentümerin
Kirchenpfleger der Kirchenstiftung
(Kirchenstiftung Grundstückseigentümer)

Bürgerservice - Druckvorschau

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-49?vi...>

GO

Text gilt ab: 17.12.2024

Fassung: 22.08.1998

Art. 49 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung

(1) ¹Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Wahlen,
2. für Beschlüsse, mit denen der Gemeinderat eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen der Gemeinde in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.

(3) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet der Gemeinderat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Persönliche Beteiligung von Gemeinderäten/innen zu der geplanten Windenergieanlagen der Gemeinde Altendorf – Ortsteil Seußling - gem. Art 49. 2 BayGO zu TOP 2.1, TOP 2.2 und TOP 2.3

Zu prüfen ist der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung von Gemeinderäten/-innen an der Beratung und Abstimmung zu Anträgen Windenergieanlagen Seußling nach Art 49 BayGO.

Eine solche persönliche Beteiligung ist dann gegeben, wenn die Abstimmung über Anträge in diesem Tagesordnungspunkt einem Gemeinderat/-in einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil aufgrund seiner Eigenschaft bzw. Rechtsstellung (Art. 49 Abs. 1 S.1 BayGO) bringt.

Gemeinderätin Simone Wohlgenannt und Gemeinderat Michael Joachimsthaler sind jeweils Eigentümer eines Grundstückes im Planungsgebiet zur Errichtung von Windenergieanlage in Seußling. Somit liegt eine persönliche Beteiligung gem. Art 49 BayGO vor.

Gemeinderat Dominik Lindner ist zwar selbst kein Eigentümer eines Grundstückes im Planungsgebiet zur Errichtung von Windenergieanlagen in Seußling, jedoch ein naher Angehöriger einer Eigentümerin (Mutter). Somit liegt eine persönliche Beteiligung gem. Art 49 BayGO vor.

Gemeinderat Benjamin Neudecker ist Kirchenpfleger der Katholischen Kirchenstiftung Seußling, die Eigentümerin eines Grundstückes im Planungsgebiet zur Errichtung von Windenergieanlage in Seußling ist und ist in dieser Funktion als Kirchenpfleger berechtigt die Kirchenstiftung rechtlich nach außen zu vertreten. Somit liegt eine persönliche Beteiligung gem. Art. 49 BayGO vor.

Bei Abstimmungen zu Ratsbegehren und Bürgerbegehren konnte nach Sichtung der Fachkommentare und auch nach Rücksprache mit der Rechtsaufsicht am Landratsamt Bamberg nicht eindeutig geklärt werden, ob eine persönliche Beteiligung auch zu einem Ausschluss an der Teilnahme zur Beratung und Abstimmungen über ein Ratsbegehren oder Bürgerbegehren zu demselben Thema (Errichtung von Windenergieanlage Seußling) führt.

Es wurde von der Rechtsaufsicht am Landratsamt Bamberg empfohlen, dass die betroffenen Gemeinderäte/innen sich selbst als persönlich Beteiligte im Sinne des Art. 49 BayGO erklären und an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

Gemeinderätin Simone Wohlgenannt, Gemeinderat Michael Joachimsthaler, Gemeinderat Dominik Lindner, Gemeinderat Benjamin Neudecker erklären zu Protokoll, dass eine persönliche Beteiligung i.S. Art 49 BayGO vorliegt und daher eine Teilnahme an der Beratung und Abstimmung nicht erfolgt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Altendorf stellt gem. Art. 49 Abs. 1 und 3 BayGO fest:

Bei den Gemeinderäten Simone Wohlgenannt, Michael Joachimsthaler, Dominik Lindner und Benjamin Neudecker liegen die Voraussetzungen einer persönlichen Beteiligung vor, so dass diese an der Teilnahme von Beratungen und Abstimmungen zu Anträgen betreffend Windenergieanlagen in Seußling auszuschließen sind.

Abstimmung: 11 : 0

An die

Gemeinde Altendorf

Gemeinderat

Jurastrasse 1

96146 Altendorf

EINGEGANGEN

09. Sep. 2025

Gemeinde Altendorf

Seußling, 08.09.2025

Den geplanten Windpark betreffende Anträge

Die Planung der drei Windenergieanlagen schreitet schnell voran. Durch mangelnde Planungstransparenz und fehlende Zwischen-Informationen der Projektbeteiligten, entstand eine Planung, die erst jetzt das Ausmaß des Windparks auf das Gemeindegebiet zeigt. Die Auswirkungen auf Siedlungsgebiet und Landschaftsbild zeugen von übereilten Entscheidungen, fehlender Kenntnis von und folge dessen unzureichender Rücksichtnahme auf den Dorfcharakter. Notwendige Umplanungen bedeuten für die Gemeinde Mehrkosten und Mehraufwand. Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde ist eine Festsetzung von ausgewählten Kriterien für die Planung unmittelbar erforderlich. Folgende Kriterien werden betrachtet:

1_ Der geplante Windpark steht auf der Gemarkung Seußling und greift unmittelbar in die charakteristischen Merkmale der Umgebung ein. Generationenprägende Landmarken wie der „Ruhstein“ oder markante Bäume sind ein wichtiges, identitätsstiftendes Erkennungszeichen unserer Gemeinde.

2_ Die Anlagen sind trotz Ausschlusskriterien des Regionalplan West mit einem Abstand von weniger als 1000m zur nächsten Wohnbebauung vorgesehen. Das widerspricht nicht nur den Planungsvorgaben, sondern nimmt auch entscheidenden Einfluss auf einen gültigen Bebauungsplan und verunmöglicht sowohl eine innerörtliche Verdichtung sowie künftige Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. Die Wahrscheinlichkeit von Klagen der Grundstücksbesitzer hat nicht absehbare finanzielle Folgen auf die Gemeinde und gefährdet jeglichen Zeitplan des Windparks.

3_ Ein ortsansässiger Modellfliegerverein kann durch die Position einer Anlage nicht mehr wie bisher fliegen. Durch die Vorgaben des Dachverbandes würde eine

Herabstufung der Aufstiegserlaubnis stattfinden, und damit die Daseinsberechtigung des Vereins gefährden.

4_Die Planung eines Windparks unter Berücksichtigung aller erforderlichen Kriterien ist zweifelsohne komplex und herausfordernd. Der Gemeinderat muss ein Projekt dieses Umfangs verantworten. Wichtige Aspekte dafür sind die Berücksichtigung der gemeindeeigenen Ziele und Bedürfnisse, die Abwägung von Vor- und Nachteilen, die Berücksichtigung langfristiger Folgen und die Transparenz des Entscheidungsprozesses. Derzeit wirkt die Planung übereilt, mit zu vielen Kompromissen behaftet und lässt eine endlose Folge von ungewollten Maßnahmen befürchten.

Unabhängig der Ergebnisse der derzeit laufenden Gutachten ist es erforderlich dem Planungsbüro folgende verbindliche Bedingungen vorzuschreiben:

Der Gemeinderat beschliesst daher,

1_Die allgemein als „Ruhstein“ bekannte, die Umgebung prägende Landmarke darf weder durch temporäre noch dauerhafte Rodungen für den Windpark in einem Umkreis von 50m verändert werden.

Der Gemeinderat beschliesst daher,

2_Die Abstände gemäss Ausschlusskriterien Regionalplan West müssen zwingend eingehalten werden.

Der Gemeinderat beschliesst daher,

3_Die beanstandete Anlage muss verschoben werden, oder dem Verein eine passende Grundstücksfläche im Tausch angeboten werden.

Der Gemeinderat beschliesst daher,

4_Der BImSchG-Antrag wird ruhendgestellt, bis auf Grundlage aller vorliegenden Gutachten, Untersuchungen und Analysen eine verträgliche Umplanung unter Berücksichtigung gemeindlicher Interessen, wirtschaftlicher Folgen und gesellschaftlicher Akzeptanz erstellt werden kann.

Tobias Gunselmann Dieter Nagengast


Benjamin Neudecker Simone Wohlgenannt

Antrag 1:

Die allgemein als „Ruhstein“ bekannte, die Umgebung prägende Landmarke darf weder durch temporäre noch dauerhafte Rodungen für den Windpark in einem Umkreis von 50 m verändert werden.

Der Vorsitzende teilt dem Gremium mit, dass für einen Eingriff im Bereich des „Ruhstein“ Ökopunkte festgesetzt werden müssen und diese derzeit im Zuge des Landschaftsplanes (nach Ausstieg des Marktes Hirschaid) neu ermittelt und erarbeitet werden. Ein Eingriff in die Natur sollte immer so gering wie möglich gehalten werden, da für die besagten Flächen immer eine Ausgleichsfläche im Gemeindegebiet ausgewiesen werden muss.

Gemeinderat Tobias Günselmann wünscht sich nach dem Ausstieg des Marktes Hirschaid mehr Klarheit bezüglich des Zu Weges.

Gemeinderätin Doris Roppelt spricht sich für den Antrag aus, da der „Ruhstein“ ein prägender Punkt für Seußling ist.

Abstimmung: 11 : 0

Antrag 2:

Die Abstände gemäß Ausschlusskriterien Regionalplan West müssen zwingend eingehalten werden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die vorgegebenen Abstände bei den Regionalen Planungsverbänden unterschiedlich bewertet sind. Für den Teil Oberfranken beträgt der Mindestabstand zur Wohnbebauung 1000 Meter (in Mittelfranken 800 Meter).

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass bei Beschluss die Abstände von 1000 Meter strikt einzuhalten sind. Die laufenden Planungen können aufgrund der Lage und Größe des zukünftigen Vorranggebietes nicht eingehalten werden.

Entscheidend muss im Rahmen einer genehmigungsfähigen Planung sein, ob die Immissionswerte an den Wohngebäuden eingehalten werden. Bei der Festsetzung der 1000 Meter-Abstandsregelung geht der Regionale Planungsverband davon aus, dass die Einhaltung der Lärmpegel zu den Wohngebieten in der Regel gegeben ist. Dies will aber nicht bedeuten, dass bei Unterschreitung dieser 1000 Meter-Regelung eine Einhaltung der Lärmpegel nicht möglich sein kann, sodass eine Unterschreitung von 1000 Meter zulässig sein kann.

Jetzt einen solchen Beschluss zu fassen bedeutet, dass ein Bürgerentscheid „überflüssig“ wäre, da bereits mit Beschluss feststeht, dass (lediglich) die Gemeinde Altendorf keine Windenergieanlagen in diesem Gebiet errichten kann. Das Instrument des Bürgerentscheides als demokratisch-bürgerliche Mitbestimmung wird ausgehöhlt und zu einer „Pseudomitbestimmung“ ohne jegliche Wirkungsmöglichkeit herabgewürdigt.

Gemeinderat Tobias Günselmann erinnert an den Grundsatzbeschluss vom Herbst 2023 in welchen auch im Gremium der Abstand von 1000 Meter beschlossen wurde und regt an, dass sich die Gemeinde Altendorf auch an die Vorschriften von der Regionalplanung halte.

Der Vorsitzende führt aus, dass in der nichtöffentlichen Sitzung am 28.09.2023 gerade nicht von der 1000 Meter Abstandsregelung ausgegangen oder beschlossen wurde, da seiner Zeit von einem Bebauungsplan ausgegangen wurde, bei dem 800 Meter Kreise um die Wohnbebauung gezogen wurden. Die Vorgaben des Regionalen Planungsverbandes waren gerade nicht Gegenstand der angedachten Planung und Diskussion. Erst mit der Entscheidung des Marktes Hirschaid ebenfalls Windenergieanlagen in diesem Standortbereich errichten zu wollen, kam die Diskussion um ein Vorranggebiet auf und damit die Kriterien des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken West.

Gemeinderat Arndt Werthmann weist nochmals darauf hin, dass natürlich alle naturschutzrechtlichen Gutachten, sowie Schall-, Schatten- und Eiswauf eingehalten werden müssen. Die Abstände zur Wohnbebauung betragen auch bei den Planungen mit 5 Windrädern mehr als 800 Meter.

Nach dem Ausstieg von Hirschaid müssen nun sowieso alle Gutachten überarbeitet werden, da die Gemeinde Altendorf alleine mit 3 Anlage weiter plant.

Gemeinderat Hans Körber unterbreitet den Vorschlag, die bisherigen Gutachten an die Öffentlichkeit weiterzugeben, sodass die fundierten wissenschaftlichen Fakten für alle Bürgerinnen und Bürger einsehbar sind.

Gemeinderat Tobias Gunselmann würde die Veröffentlichung ebenso befürworten, da dies der Bevölkerung mehr Sicherheit geben würde. Des Weiteren regt er an, den Planern die Rahmenbedingungen vorzugeben.

Der Vorsitzende teilt nochmals mit, dass die vorhandenen Gutachten für 5 Anlage eingeholt wurden, die Gutachten somit einen alten Planungsstand zeigen und eine Veröffentlichung aus seiner Sicht aktuell so einen falschen Planungsstand darstellen.

Gemeinderat Ralph Behringer weist Gemeinderat Tobias Gunselmann nochmals darauf hin, dass in der Sitzung im Jahr 2024 unter den Gemeinderäten immer die Emissionsgutachten wie Schall im Vordergrund standen und nicht über die 1000 Meter abgestimmt wurde.

Abstimmung: 2 : 9

Antrag 3:

Die beanstandete Anlage muss verschoben werden, oder dem Verein eine passende Grundstücksfläche im Tausch angeboten werden.

Der Vorsitzende erklärt nochmals, dass derzeit die geplante Anlage zu 100 % alle Vorgaben einhält. Er betont an diese Stelle nochmals eindringlich, dass dem Verein zu keiner Zeit Schaden zugefügt werden sollte. Aus diesem Grund wurde auch immer wieder Gespräche mit dem Vorstand des Modellflieger Clubs geführt.

Die Vorgaben des Dachverbandes wurden erweitert und auch diese Auflagen konnte der Vorsitzende im Gespräch mit dem Vorstand des Vereins zusichern.

Gemeinderat Arndt Werthmann verdeutlicht nochmals, dass Recht und Gesetz zu jeder Zeit eingehalten werden müssen und niemand und zu keiner Zeit den Verein schädigen wollte.

Beschluss:

Es wird klargestellt, dass der Gemeinderat der Gemeinde Altendorf zu keinem Zeitpunkt die Existenz des Modell-Club-Seußling in Frage gestellt hat.

Die Konfliktsituation Windenergieanlagen und Fortbestand des Modell-Club Seußling muss durch einvernehmliche Lösungen aufgelöst werden. Diese sind zu prüfen. Der uneingeschränkte Flugbetrieb -wie bisher- muss weiter möglich sein.

Abstimmung: 11 : 0

Antrag 4:

Der BlmSchG-Antrag wird ruhendgestellt, bis auf Grundlage aller vorliegenden Gutachten, Untersuchungen, Analysen eine verträgliche Umplanung unter Berücksichtigung gemeindlicher Interessen, wirtschaftlicher Folgen und gesellschaftlicher Akzeptanz erstellt werden kann.

Der Vorsitzende weist nochmals darauf hin, dass die Gutachten, die derzeit vorliegen komplett neu zu bewerten sind, da diese für 5 und nicht für 3 Anlagen ausgestellt sind. Deshalb kann der BlmSchG-Antrag aktuell sowieso nicht weiterbearbeitet werden.

Abstimmung: 11 : 0

2.3 Antrag auf Ratsbegehren über einen Bürgerentscheid (Antrag Bürgermeister Wagner)

Die Gemeinde Altendorf prüft die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindeteil Seußling.

Hierzu wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Altendorf am 28.09.2023 zunächst beschlossen einen aktiven Beitrag zur Energiewende und Energieautarkie leisten zu wollen und die Absicht erklärt im Gemeindeteil Seußling nördlich des sog. „Lauberg“ Windkraftanlagen zu errichten. Die Verwaltung wurde beauftragt die notwendigen Schritte zu prüfen und vorzubereiten und dem Gemeinderat weitere Schritte durch Beschlussfassung vorzulegen.

Im Folgenden wurden zur Ermittlung von möglichen Standorten die zwingend notwendigen Gutachten zu Schall, Schattenwurf, Eiswauf, Standsicherheit/Turbulenz und naturschutzfachliche Untersuchungen in Auftrag gegeben. Des Weiteren wurde auch eine Langzeitwindmessung beauftragt und begonnen. Die Ergebnisse dieser Gutachten bzw. der Windmessung sollen die Grundlage weitere Entscheidungen zu möglichen Standorten für Windenergieanlagen sein. Derzeit liegen noch nicht alle Gutachten vor, so dass auch grundsätzlich keine Entscheidung zu konkreten Standorten getroffen werden kann. Unabhängig hiervon ist es auch das erklärte Ziel des Gemeinderates, dass die Standorte der

Windenergieanlagen nicht dazu führen dürfen, dass ein in diesem Bereich ansässiger Modellflugsport-Verein nicht in seiner Existenz gefährdet werden soll.

Der Marktgemeinderat Hirschaid hat in seiner Sitzung am 23.07.2024 beschlossen ebenfalls Windenergieanlage in einem zusammenhängenden Gebiet mit den möglichen Windenergieanlagen Altendorf im Ortsteil Seußling errichten zu wollen. Die notwendigen Gutachten, die die Gemeinde Altendorf zwischenzeitlich in Auftrag gegeben hatte, wurde auf das mögliche Standortgebiet der Gemarkung Hirschaid erweitert. Mit Sitzung des Marktgemeinderates Hirschaid am 01.09.2025 hat dieser beschlossen aus dem Vorhaben/Planungen wieder auszusteigen.

Im Rahmen der bisherigen Planungsphase wurde in zahlreichen Gesprächen und Diskussionen immer wieder Ängste und Besorgnisse von Bürgern/-innen geäußert, die den Rückschluss darauf zulassen, dass die soziale Akzeptanz zur Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindeteil Seußling in Frage stehen könnte. Die breite Akzeptanz in der Bevölkerung ist jedoch unabdingbare Voraussetzung für ein solches Vorhaben, zumal dieses Vorhaben als reines Bürgerbeteiligungsmodell konzipiert ist, bei dem Bürger/-innen und die Gemeinde Altendorf dieses Projekt gemeinsam umsetzen und die Erträge daraus generieren sollen. Diese lokale Wertschöpfung soll in der Gemeinde verbleiben und den Bürger/-innen der Gemeinde Altendorf und den umliegenden Gemeinden verbleiben.

Auch ist perspektivisch die Verwertung/Nutzung des erzeugten Stromes vor Ort angedacht.

Mit einem Bürgerentscheid sollen alle Bürger um ihre Meinung zur Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindeteil Seußling gebeten werden, um die Akzeptanz und den Willen zur Erzeugung von umweltschonendem und grünem Strom vor Ort abzufragen und zur Abstimmung zu stellen.

Dies ist dem Gemeinderat sehr wichtig, so dass ein Ratsbegehren zum einem Bürgerentscheid führen soll.

Gemeinderat Robert Groß schlägt vor, bereits jetzt in der Bevölkerung eine Abfrage zur finanziellen Beteiligung durchzuführen.

Hierzu erklärt der Vorsitzende, dass er erst die Gutachten abwarten würde, da erst dann bewertet werden kann ob und welche Windenergieanlagen realisierbar sind. Daraus ergibt sich dann letztlich die Rentabilität. Die Abfrage zur Beteiligung am Bürgerbeteiligungsmodell sei der letzte Schritt.

Gemeinderat Tobias Gunselmann fragt nach, welche Auswirkungen das eingereichte Bürgerbegehren der Bürgerinitiative auf den Bürgerentscheid hat.

Der Vorsitzende erklärt, dass sofern das Bürgerbegehren zulässig ist nun beide Fragen im Bürgerentscheid gestellt werden müssen. Zusätzlich gibt es eine Stichfrage, die mit Ja oder Nein zu beantworten ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Altendorf beschließt im Rahmen eines Ratsbegehrens gem. Art. 18a Abs. 2 BayGO die Durchführung eines Bürgerentscheides hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen im Ortsteil Seußling und stellt folgende Frage zur Abstimmung, die mit Ja oder Nein zu beantworten ist:

„Sind sie dafür, dass, sofern alle rechtlichen Vorgaben erfüllt und die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Betrieb gegeben sind, die Gemeinde Altendorf im Ortsteil Seußling Windenergieanlagen errichtet?“

Gleichzeitig wird gem. Art 18 a Abs. 10 S. 5 BayBO beschlossen, dass die Abstimmungs-scheine mit Briefwahl Abstimmungsunterlagen ohne vorherigen Antrag an alle abstimmungsberechtigten Personen versandt wird.

Die Verwaltung wird beauftragt den Bürgerentscheid vorzubereiten und innerhalb der gesetzlichen Fristen durchzuführen.

Abstimmung: 11 : 0

TOP 3	Bauleitplanung der Nachbargemeinden
------------------	--

- 3.1 Genehmigungsverfahren nach § 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP E2/7 MW im Vorranggebiet Lange Meile Nord, Markt Eggolsheim und Gemeinde Unterleinleiter

Der Vorsitzende erläutert dem Gremium die Standplätze für die geplanten 4 Windkraftanlagen auf dem Gebiet „Lange Meile Nord“ des Marktes Eggolsheim.

Die Gemeinde Altendorf nimmt das Genehmigungsverfahren nach § 4BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP E2/7 MW im Vorranggebiet Lange Meile Nord, Markt Eggolsheim und Gemeinde Unterleinleiter zur Kenntnis.

14 Gemeinderatsmitglieder anwesend.

- 3.2 Aufstellung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Buttenheim Nord“ im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13aBauGB

Der Vorsitzende erläutert anhand des Lageplanes die 8. Änderung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Buttenheim Nord“, welches im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13aBauGB läuft.

Die Gemeinde Altendorf nimmt die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Buttenheim Nord“ zur Kenntnis.

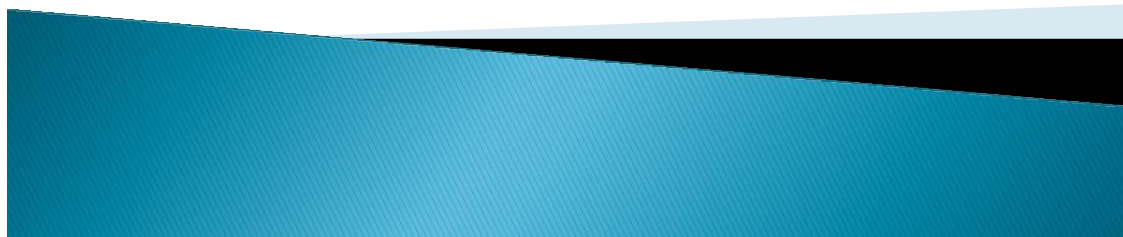
14 Gemeinderatsmitglieder anwesend.

Nina Saffer erklärt anhand einer Excel Tabelle, weshalb der Haushalt der Jahre 2024 und 2025 unterschiedliche Beträge im Gesamthaushalt aufweist.
Des Weiteren erläutert Sie, weshalb im Haushaltsplan 2024 ein Stammkapital von 50.000,00 € vermerkt ist.
Der dazugehörige Aktenvermerk im Bezug auf die Verbuchung des Stammkapitals wird vorgelesen.



Eigenbetrieb „BürgerNet Altendorf“ Gemeinde Altendorf

- Anlage zum Haushaltsplan



1. Festsetzung des Wirtschaftsplans 2025



2

2. Erfolgsplan



2. Erfolgsplan



BürgerNet



3. Vermögensplan

4. Kontostand



BürgerNet



Schuldenstandübersicht



Übersicht über die Benutzer



	2024	2025							
Einnahmen Verwaltungshaushalt									
0.7610.1398	€	€	€						
1400	€	€	€						alle Kunden, die einen Vertrag haben (die Kundenzahl sank 2025, wird aber 2026 durch das Neubaugebiet wieder ansteigen)
1550	€	€	€						
1555	€	€	€						
1558	€	€	€						
1590	€	€	€						
1720	€	€	€	€					Stammkapital
Ausgaben Verwaltungshaushalt									
0.9100.4090	€	€	€						
4100	€	€	€						
4140	€	€	€						
4160	€	€	€						
4340	€	€	€						
4440	€	€	€						
4480	€	€	€						
5100	€	€	€						
5300	€	€	€						
5300	€	€	€						
5320	€	€	€						
5400	€	€	€						
5500	€	€	€						
6300	€	€	€						
6340	€	€	€						
6400	€	€	€						
6410	€	€	€						
6411	€	€	€						
6412	€	€	€						
6413	€	€	€						
6420	€	€	€						
6421	€	€	€						
6500	€	€	€						
6520	€	€	€						
6530	€	€	€						
6540	€	€	€						
6550	€	€	€						
6580	€	€	€						
6720	€	€	€						
6800	€	€	€						
6820	€	€	€						
7120	€	€	€	€					
Einnahmen Verwaltungshaushalt									
0.9100.2700	€	€	€						
2750	€	€	€						
3800	€	€	€	-/- 0					
Ausgaben Verwaltungshaushalt									
8100	€	€	€						
8060	€	€	€						
8500	€	€	€						
8600	€	€	€		€	* ü			
									(Änderung der Haushaltsstelle im Jahr 2025)
Einnahmen Verwaltungshaushalt									
0.9141.2800	€	€	€	-/- 0					
Ausgaben Verwaltungshaushalt									
8600	€	€	€	* €	€	* ü	D	€ J	€ J ü
									werden. Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt erscheint im Verwaltungshaushalt als Ausgabe .
Einnahmen Verwaltungshaushalt									
0.9100.2950	€	€	€	-/- 0					
Ausgaben Verwaltungshaushalt									
8950	€	€	€	-/- 0					
Ausgaben Vermögenshaushalt									
1.0600.9350	€	€	€	-/- 0					
Einnahmen Vermögenshaushalt									
1.7610.3400	€	€	€						
3450	€	€	€						
3500	€	€	€						neue Hausanschlüsse im Jahr 2025 rückläufig
3600	€	€	€						
3610	€	€	€						
3620	€	€	€	€					
Ausgaben Vermögenshaushalt									
9120	€	€	€						
9150	€	€	€						
9400	€	€	€						
9500	€	€	€						Tiefbaumaßnahmen 2025 keine geplant
9600	€	€	€	€					
Einnahmen Vermögenshaushalt									
1.9100.3000	€	€	€						
3100	€	€	€						
3700	€	€	€						
3766	€	€	€						
3767	€	€	€		€	* ü			
									(Änderung der Haushaltsstelle im Jahr 2025)
Ausgaben Vermögenshaushalt									
1.9100.9000	€	€	€						
9100	€	€	€				D	ü	€ J
9700	€	€	€						
9750	€	€	€						
9766	€	€	€						
9767	€	€	€	€					
Ausgaben Vermögenshaushalt									
1.9101.9100	€	€	€	-/- 0					
Einnahmen Vermögenshaushalt									
1.9161.3000	€	€	€	* €	€	* ü	D	€ J	€ J
									2024 mehr zugeführt werden. Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt erscheint im Vermögenshaushalt als Einnahme .
Einnahmen Vermögenshaushalt									
1.9100.3120	€	€	€						
3950	€	€	€	-/- 0					
Ausgaben Vermögenshaushalt									
9920	€	€	€						
9950	€	€	€	-/- 0					
				weniger Einnahmen in 2025	weniger Ausgaben in 2025				
				Verwaltungshaushalt	Verwaltungshaushalt				
				6	6				
				Vermögenshaushalt	Vermögenshaushalt				
				6	6				

Beschluss:

Der Gemeinderat Altendorf beschließt den Wirtschaftsplan 2025 für den Eigenbetrieb „BürgerNet“ in der vorgelegten Fassung.

Abstimmung: 14 : 0

Der Vorsitzende erläutert, dass mit der Novelle der Bayerischen Bauordnung durch das erste Modernisierungsgesetz sich die Systematik der Stellplatzpflicht grundlegend verändert. Bisher waren die Stellplatzzahlen in der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung verankert, von denen die Gemeinden aber durch eine kommunale Stellplatzsatzung sowohl nach oben als auch nach unten abweichen konnten.

Die Gemeinde Altendorf hat in der Vergangenheit eine abweichende kommunale Stellplatzsatzung erlassen. Diese Stellplatzsatzung vom 06.04.2024 tritt mit Ablauf des 30.09.2025 außer Kraft.

Mit der zum 01.01.2025 in Kraft getretenen Novelle der Bayerischen Bauordnung durch das erste Modernisierungsgesetz wird u.a. die bisher staatliche Pflicht zur Herstellung eines Stellplatzes mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 kommunalisiert. Dies bedeutet, dass die entsprechenden staatlichen Pflichten zu diesem Zeitpunkt entfallen. Künftig haben es die Gemeinden demnach selbst in der Hand festzulegen, ob es in ihrem Gebiet eine Stellplatzsatzung geben soll oder nicht. Es wird allerdings eine Obergrenze, in Höhe von maximal zwei Stellplätzen je Wohnung, für die Anzahl der zu schaffenden Parkplätze geben. Die Festsetzung höherer Stellplatzzahlen ist nicht mehr möglich.

Eine Stellplatzpflicht gilt also nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 n.F. künftig nur noch, wenn die Gemeinde dies durch Satzung nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 n.F. angeordnet hat. Hinsichtlich der festgelegten Anzahl der Stellplätze gilt eine Obergrenze, die sich aus dem ebenso überarbeiteten Anhang zur Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) ergibt. Bestehende Stellplatzsatzungen gelten nach Art. 83 Abs. 5 Satz 2 n.F. fort, wenn sie die in der Anlage zur GaStellV festgelegten Höchstzahlen nicht überschreiten oder sie Bestandteil eines Bebauungsplans (Art. 81 Abs. 2) sind. Im Übrigen treten bestehende Stellplatzsatzungen mit Ablauf des 30. September 2025 außer Kraft (Art. 83 Abs. 5 Satz 3 n.F.).

Wenn bis 01.10.2025 seitens der Gemeinde Altendorf keine Stellplatzsatzung erlassen wird, entfällt die Stellplatzpflicht aufgrund der gesetzlichen Änderungen.

Um sog. „Straßenparker“ zu vermeiden und sicherzustellen, dass künftig zumindest nach gesetzlicher Definition ausreichend Stellplätze zur Verfügung stehen, empfiehlt die Verwaltung den Erlass einer sog. Stellplatzsatzung.

Der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Städtetag haben hierfür in ausführlicher Absprache mit dem zuständigen Referat des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr ein Satzungsmuster erarbeitet. Diese erarbeitete Satzung kann ggf. punktuell dem tatsächlichen Bedarf durch Abweichungen nach unten angepasst werden, Abweichungen nach oben sind unzulässig.

Die Verwaltung hat daher eine neue Stellplatzsatzung erarbeitet und legt diese dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Die Gemeinde Altendorf erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Altendorf. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3

Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern (Grunddienstbarkeit zugunsten des Landratsamtes Bamberg).
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.

Der Ablösbetrag beträgt je Stellplatz 5.000 Euro.

- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4

Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung der Gemeinde Altendorf (Stellplatzsatzung) vom 06.04.2024 außer Kraft.

Altendorf, 04.10.2025

Karl-Heinz Wagner
1. Bürgermeister

Gemeinderat Arndt Werthmann fragt nach, ob wir die vorgegeben Zahlen so übernehmen müssen, oder ob wir davon zukünftig noch abweichen können bzw. die Umsetzung der Stellplätze verschärfen können.

Hierzu erklärt der Vorsitzende, dass zukünftig nicht mehr die Stellplätze nach den Quadratmetern der Wohnung (154 m²) bemessen werden, sondern zwei Stellplätze je Wohnung festgesetzt sind. Die Vorgabe zur Festsetzung höherer Stellplatzzahlen ist nicht mehr möglich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die „Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)“ in der vorliegenden Fassung zu erlassen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendige Veröffentlichung zu veranlassen.

Abstimmung: 14 : 0

TOP 6	Gestaltung EÜ-Jurastraße („Graffitischutz“)
------------------	--

Der Vorsitzende fragt im Gremium nach, ob und wenn ja, wie sich der Gemeinderat die zukünftige Gestaltung der Unterführung vorstellt.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Abteilung der Bahn sind Mosaik-, Farbe- und Graffitiflächen an den Wänden zulässig.

Reliefs und Elemente zur Wandmontage sind nicht zulässig, da bei den regelmäßigen Bauwerksprüfungen, welche durch die Bahn durchgeführt werden, die Wandmontage immer wieder abmontiert werden müssten, um so Rissbildungen erkennen zu können.

Der Markt Eggolsheim sowie die Gemeinde Breitengüßbach haben bereits ihre Unterführungen gestaltet.

Der Vorsitzende ist der Meinung, dass Breitengüßbach sehr gut gelungen ist. Hier wurde ein provisioneller Graffitisprayer beauftragt.

Gemeinderat Ralph Behringer teilt dem Gremim mit, dass nach seinem Wissen es unter den „Sprayern“ einen Kodex gibt, dass niemals ein „Sprayer“ über ein Motiv eines anderen „Sprayer“ sprüht.

Gemeinderat Ralph Behringer macht den Vorschlag, einen Ideenwettbewerb innerhalb der Gemeinde Altendorf auszurufen.

Gemeinderat Arndt Werthmann würde es schön finden, wenn die Gestaltung einen Bezug zum Ort hätte.

Herr Werthmann schlägt vor zweigleisig zu fahren (Abfrage im Amtsblatt sowie provisionelle Angebote mit Kosten einholen).

Gemeinderätin Doris Roppelt machten den Vorschlag sich an die Kunstakademie in Nürnberg zu wenden.

Gemeinderat Robert Gross regt an, dass Herr Markus Donhauser vielleicht durch seinen Beruf Kontakte vermitteln kann.

14 Gemeinderatsmitglieder anwesend.

TOP 7	Antrag auf Errichtung einer Spielstraße, Kellerstraße Seußling
------------------	---

Der Vorsitzende erläutert dem Gremium die Eckpunkte, welche es zur Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Kellerstraße zu beachten gibt.

**Eckpunkte zum Antrag auf Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs
in der Kellerstraße**

- Nur bei Straßen mit **sehr geringem** Verkehr → Bierkeller?

- **Keine Gehwege** -> niveaugleicher Ausbau für die gesamte Straßenbreite → Gehweg müsste entfernt werden!
- Es ist **keine Fahrbahn** mehr -> nur noch eine Verkehrsfläche, die von allen Verkehrsteilnehmern gleichermaßen genutzt wird, gesamte Breite!
→ Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden; wenn nötig, muss Fahrzeug warten
- Überwiegende Aufenthaltsfunktion -> Fußgänger und auf der Straße spielende Kinder
→ Fahrzeugverkehr hat untergeordnete Rolle!
- Vorsorge für den ruhenden Verkehr -> Parkplätze müssen eingezeichnet werden
- Schrittgeschwindigkeit -> auch für Radfahrer gültig; bei längeren Straßen oft ignoriert → evtl. Einbau von Schwellen, Kübeln, Fahrbahnverengungen etc. (Problem: Schwellen evtl. mit Verkehrszeichen kennzeichnen, aber:
- Keine weiteren Verkehrszeichen innerhalb des Bereichs vorgesehen
- Aufstellen der Kennzeichen im Kreuzungsbereich (Kellerstraße / Hauptstraße)
mind. 30 Meter von Einmündung entfernt -> Vorfahrtsregelung? Vorfahrt achten oder rechts vor links?
Ggf. abgesenkten Bordstein aus Kellerstraße auf Hauptstraße errichten

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass bei Errichtung einer Spielstraße zwingend Stellplätze angeordnet/eingezeichnet werden müssen. Die Kellerstraße in Seußling hat eine Fahrbahnbreite von 4,00 Meter, der Gehweg von 1,30 Meter und die Wasserrinne von 0,50 Meter.

Der Vorsitzende gibt zu bedenken, dass durch das Anordnen von Stellplätzen die Fahrbahn für den Begegnungsverkehr zu schmal werden könnte.

Gemeinderat Tobias Gunselmann betont nochmals, dass der Wunsch der Anwohner weiter besteht, denn die Monate Mai, Juni; Juli schwierig für die Anwohner waren.

Gemeinderat Reiner Göller gibt zu bedenken, dass der Umbau zu einer Spielstraße der Gemeinde Altendorf grob geschätzt ca. 00.000,00 € kosten würde und eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h wenig rechtliche Diskrepanz mit sich bringt und effektiv wäre.

Gemeinderat Michael Joachimsthaler betont, dass in den Sommermonaten zum einen viele Autos willkürlich die Kellerstraße zuparken und zum anderen keine Rücksicht auf spielende Kinder am Fuße der Kelleranlage Rücksicht nehmen. Aus seiner Sicht wäre ein physikalisches Hindernis an dieser Stelle angebracht.

Gemeinderat Ralph Behringer macht den Vorschlag vielleicht die Pflanzkübel aus der Frankenstraße nach Seußling in die Kellerstraße zu stellen.

Gemeinderätin Simone Wohlgenannt fragt im Gremium (Landwirt) nach, welche Hindernisse für die Landwirt problematisch sind.

Hierzu erläutert Gemeinderat Martin Müller, dass die Verengung der Fahrbahn für die Landwirte das Problem darstellt. Fahrbahnschweller können ohne Probleme überfahren werden.

Gemeinderat Martin Müller macht den Vorschlag, dass die gemeindliche Fläche für Parkplätze zu nutzen und hierfür umzubauen.

Gemeinderat Arndt Werthmann ist der Meinung, dass der Inhaber des Kellers seine Anzahl der Tische an die vorhandenen Parkplätze anpassen müssen und dafür nicht Gemeinde zuständig ist. Aus seiner Sicht könnte der Inhaber die besagte Fläche für weitere Parkplätze bei der Gemeinde pachten.

Nach eingehender Beratung ergeht folgender Beschluss.

Beschluss:

Die Kellerstraße wird im Bereich des Kellers als Spielstraße ausgewiesen; im restlichen Bereich zwischen Keller und Einmündung Hauptstraße wird eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h errichtet.

Abstimmung: 14 : 0

TOP 8	Bericht des 1. Bürgermeisters
------------------	--------------------------------------

Nächste Gemeinderatssitzung 23.10.2025

Der Vorsitzende teilt dem Gremium mit, dass die nächste Gemeinderatssitzung bereits am 23.10.2025 stattfinden muss da innerhalb von 1 Monat nach Einreichung des Bürgerbegehrens über die Zulässigkeit entschieden werden muss. Der Eingang des Bürgerbegehrens der Bürgerinitiative war am 24.09.2025.

TOP 9	Wünsche und Anträge
------------------	----------------------------

Stellplätze Germanenstraße

Gemeinderat Arndt Werthmann erkundigt sich nach dem Sachstand der Stellplätzen (Unterflurparkanlage), welche durch ein Bauvorhaben geschaffen werden müssen.

Der Vorsitzende erklärt, dass das Landratsamt Bamberg, Abteilung Bauüberwachung informiert ist. Von Seiten der Gemeinde Altendorf wurde alles in die Wege geleitet. Frau Weinig vom Bauamt wird im Landratsamt Bamberg den aktuellen Sachstand abfragen.

Metropolradweg

Gemeinderat Dieter Nagengast erkundigt sich nach dem aktuellen Planungstand des Metropolradweges.

Der Vorsitzende erklärt, dass die 1 Planungsstufe abgeschlossen ist.

Der große Vorschlag (Abbruch und Erneuerung der Brücke über den Altwasserkanal), welcher der Gemeinde Altendorf unterbreitet wurde ist vom Tisch.

Deshalb sind für die Gemeinde Altendorf nur Anpassungen und Markierungen durchzuführen.

Für die Umsetzung des Metropolradweges wurden Fördermittel beantragt. 90 % der Kosten werden über den Fördermittelbescheid abgedeckt, lediglich 10 % fallen für den Landkreis bzw. für die Gemeinden an.

Sobald weitere Planungsergebnisse vorliegen werden diese dem Gremium vorgestellt.

2. Kommandant der FFW-Altendorf

Gemeinderat Dieter Nagengast erkundigt sich nach dem aktuellen Stand bezüglich des 2. Kommandanten der Feuerwehr Altendorf.

Der Vorsitzende erklärt, dass intern mit der Feuerwehr Gespräche geführt wurden.

Derzeit hat sich noch niemand bereit erklärt das Amt für den 2. Kommandanten zu übernehmen.

Sollte sich niemand finden, muss ein stellvertretender Kommandant bestimmt werden.

Gemeinderätin Simone Wohlgenannt fragt nach, ob es weitere Termine im Arbeitskreis gab.

Dies wurde durch den Vorsitzenden verneint.

Eröffnungsfeier der Unterführung

Gemeinderat Ralph Behringer fragt nach, ob es eine offizielle Eröffnungsfeier für die Unterführung gibt.

Der Vorsitzende erklärt, dass Seitens der Bahn kein offizieller Akt gewünscht und geplant ist, da es sich hier nur um die Fertigstellung einer Teilstrecke handelt.

Sobald alle Arbeiten auf der „West Seite“ abgeschlossen sind wird es Seitens der Gemeinde Altendorf einen kleinen Festakt geben.

Gemeinderat Arndt Werthmann fragt nach, ob die diversen Mängel (Verkabelung Unterführung, Wasser nach Regen) bereits bekannt sind.

Gemeinderat Arndt Werthmann schlägt vor, einen Aufruf an die Bürger im Amtsblatt zu stellen, mit der Bitte, wer Mängel an, in und um der Unterführung entdeckt sich in der Gemeinde zu melden.

Je mehr Mängel vor der Übergabe bekannt sind umso schneller kann nachgebessert werden.

Ausbesserarbeiten vor dem Winter

Gemeinderat Dieter Nagengast weist darauf hin, dass die Ortsverbindungsstraße zwischen Altendorf und Seußling sowie die Regnitzstraße vor dem Winter ausgebessert werden sollte. Der Vorsitzende nimmt dies zur Kenntnis.

Da keine weiteren Wünsche und Anträge seitens der Gemeinderäte und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, wird die öffentliche Sitzung um 20:45 Uhr beendet.

Karl-Heinz Wagner
1.Bürgermeister

Christine Heppt
Schriftführerin